

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Schmutzwassergebührensatzung) - vom 17.06.2015

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 27.06.2017 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverband Pinneberg vom 17. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen pro Verbandsmitglied sind wie folgt zu ändern:

1. Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt des Amtes Pinnau

§ 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt beträgt

a) bei Kleinkläranlagen < 8 m ³ /d Schmutzwassereinleitung	77,23 €/m ³
b) bei kleinen Kläranlagen ≥ 8 m ³ /d Schmutzwassereinleitung	77,23 €/m ³
c) bei abflusslosen Sammelgruben	32,67 €/m ³

abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

- (2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen, kleinen Kläranlagen und/oder Sammelgruben bemessen.
- (3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von
 - a) Kleinkläranlagen < 8 m³/d Schmutzwassereinleitung beträgt 9,00 €/Jahr
 - b) kleinen Kläranlagen ≥ 8 m³/d Schmutzwassereinleitung beträgt 409,00 €/Jahr
 - c) abflusslosen Sammelgruben beträgt 25,00 €/Jahr
- (4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 178,50 €.

2. Anlage 8 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Helgoland

§ 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit für
- a) jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 100,00 €/Jahr
 - b) jede gewerbliche, landwirtschaftliche, öffentliche oder sonstige Nutzung, deren Bedarf unter einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss Qn 6 bzw. Q310 liegt (Kleingewerbe) 100,00 €/Jahr.
- (2) Die Grundgebühren nach § 1 Absatz 3 und 4 (Großgewerbe) beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss

< Qn 6	bzw. Q310	100,00 €/Jahr
≥ Qn 6	bzw. Q310	800,00 €/Jahr
≥ Qn 15	bzw. Q325	1.400,00 €/Jahr

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hetlingen, 17.07.2017

gez. Der Vorstand